



Stellungnahme

der Bürgerinitiative: Delligsen in der Hilsmulde e. V.
zur geplanten Trassenführung der Höchstspannungsverbindungen
C05: Brunsbüttel - Großgartach
C06 modifiziert: Wilster - Grafenrheinfeld
im Gebiet des Fleckens Delligsen,
Trassenkorridorsegment Nr. 060

Bürgerinitiative: Delligsen in
der Hilsmulde e.V.

Heinz-Jürgen Siegel
1. Vorsitzender

Am Sandbrink 12
31073 Delligsen
Fon: (+49) 05187 4480
Mobil (+49) 0175 4172196

Delligsen, den 29. November 2016

Vorbemerkung

Die Bürgerinitiative: Delligsen in der Hilsmulde e. V. hat sich im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Höchstspannungsverbindung Wahle - Mecklar gegründet, deren Variante 4 („Neue Westtrasse“) den Bereich der Gemeinde Delligsen betraf. Zurzeit werden ca. 1.000 Mitglieder vom Vorstand des Vereins vertreten.

Im Vorstand der BI arbeiten Mitglieder aus allen Ratsfraktionen des Fleckens Delligsen, dem örtlichen Gewerbeverein, der Landwirtschaft, der Forst und interessierte Bürger der Gemeinde zusammen.

Die Bürgerinitiative hat sich vernetzt mit der Sprecherrunde der niedersächsischen Bürgerinitiativen entlang der geplanten 380 kV-Verbindung „Wahle Mecklar“, mit dem Bündnis von Bürgerinitiativen Niedersachsen und auf Bundesebene mit dem Forum „Netzintegration Erneuerbare Energien“, moderiert von der DUH e. V. Der Vorsitzende unserer BI war dort mehrere Jahre Mitglied im Steuerkreis dieses Forums.

Der Vorstand hat sich intensiv mit dem Vorschlag für das Trassenkorridorsegment 60 der ARGE SuedLink für die Bundesfachplanung befasst und macht hiermit auf die nachfolgenden Hinweise aufmerksam:

Hinweis 1

Die Notwendigkeit der Trasse ist sachlich nicht hinreichend begründet.

Mit dem Bundesbedarfsplan 2015 ist nach hiesigem Verständnis nur eine grundsätzliche Vorgabe zur Planrechtfertigung gesetzt. Damit ist nicht von vornherein die Notwendigkeit des Vorhabens belegt. Vielmehr muss im Abgleich mit anderen Belangen gewichtet und abgewogen werden, ob die Höchstspannungsverbindung in den beantragten Dimensionen überhaupt notwendig ist:

- So müsste nachgewiesen werden, ob z. B. die Offshore-Anlagen vor der Küste Niedersachsens für sich genommen zwei 525 kV-Höchstspannungsverbindungen mit jeweils 2 GW rechtfertigen. Sollten sie nur deshalb gerechtfertigt sein, weil die Stromerzeugungsleistung im Zielgebiet fehlt, müsste die gesetzgeberische Bedarfsfestlegung sich mit den zahlreichen und tiefgehenden Eingriffen in die Umwelt als noch vertretbar erweisen. Denn Standorte neuer Kraftwerke sind - anders als die Offshore-Anlagen - nicht standortgebunden, sondern könnten auch lastnah an den Hauptabnahmestandorten im Süden Deutschlands eingerichtet werden.
- So kann z. B. durch Nutzung von Flexibilitätsoptionen und Anpassung der Rahmenbedingungen am Strommarkt der im Netzentwicklungsplan ermittelte Ausbau des Stromnetzes mit Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) unter bestimmten Voraussetzungen um mehr als 50% reduziert werden.¹

¹ vgl. z. B: Prognos AG/FAU,
Dezentralität und zellulare Optimierung – Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf, Berlin, Nürnberg 10/16



Wir erwarten, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines vordringlichen Bedarfs in der Bundesfachplanung hinreichend begründet wird und die Dimensionen der geplanten Höchstspannungsverbindung nachvollziehbar erkennbar sind.

Hinweis 2

Europ. Stromhandel

Ein großer Teil der im Netzentwicklungsplan angenommenen Stromflüsse sind offenbar durch Stromtransite mit den Anrainerstaaten Deutschlands und darüber hinaus begründet - je nach Szenario zwischen 34 und 48 TWh.²

Die Transite ergeben sich hauptsächlich von Skandinavien nach Süd- und Westeuropa und bedingen einen Teil des Netzausbaus.

Daher handelt es sich bei dem Vorhaben nicht nur um einen Stromtransport von regenerativer Energie von Nord nach Süd, sondern auch um Infrastruktureinrichtungen für den europäischen Stromhandel. Diese sind aber nur insoweit Gegenstand des Bundesbedarfsplans als sie für eine sichere und verlässliche Stromversorgung notwendig sind.

Es müsste also nachgewiesen werden, dass die Stromversorgung nur mit den geplanten Kapazitäten in dem vorgelegten Umfang sicher und verlässlich ist.

Hinweis 3

Ungeklärte Bodenerwärmung

Der Netzbetreiber beruft sich in seinen Unterlagen³ für Südlink (HGÜ 4 GW bei 525 kV) auf eine Studie⁴, die für eine Spannung von 380 kV Dreh-/Wechselstrom durchgeführt wurde. Er ist der Auffassung, dass diese Studie auch auf die Sued.Link-Verbindung angewendet werden kann, die dabei entstehenden Temperaturzunahmen allerdings „bodenökologisch unbedeutend“ seien.

Aus hiesiger Sicht ist dagegen allerdings von erheblicher Bedeutung, dass nach der Studie mit höherer Wärmeemission zu rechnen ist. In der Studie wird z. B. angeführt, dass „anders als bei kurzumtriebigen landwirtschaftlichen Kulturen ... es bei Wiesennutzung zu kumulativen Effekten kommen (könnte), wodurch sich das Artenspektrum verändern könnte.“ Insbesondere bei Grünland könne in diesem Bereich mit Auswirkungen auf die Vegetation gerechnet werden.

Weiter reagieren Mikroorganismen relativ empfindlich auf Temperaturänderungen in ihrer Umgebung. Daher sei damit zu rechnen, dass sich entlang der Leitungstrasse Zonen mit erhöhter mikrobieller Aktivität entwickeln. So kann es – abhängig vom Humusgehalt des Bodens – zu einer verstärkten Mineralisierung und damit zu einer Überdüngung des Bodens und des Grundwassers kommen.

In der genannten Studie sind auch mögliche Auswirkungen auf die Bodenfauna nicht untersucht worden. Es sei aber bekannt, dass sich besonders die Makrofauna sehr stark an der Wärmeverteilung orientiert. Vor allem in den Wintermonaten könne dies zu einem Anstieg der Populationen im Bereich der Trasse führen.

Der Netzbetreiber muss zweifelsfrei nachweisen, dass die Bodenerwärmung bei der geplanten Gleichstrom-Erdverkabelung keine dauerhaften belastenden und/oder schädigenden Auswirkungen auf die Erträge in der Landwirtschaft und auf die Ökosysteme hat, insbesondere in den Bereichen der gesetzlich

² vgl. Prognos AG/FAU a. a. O.

³ SuedLink, Bodenschutz bei Hochspannungs-Gleichstromübertragung mittels Erdkabel, Bayreuth 09/2016

⁴ Prof. Dr. Peter Trüby, Gutachten im Auftrag der Amprion GmbH, Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen, Freiburg/Schopfheim 2014



geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie § 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG).

Hinweis 4

Wirkung des Magnetfeldes nicht nachgewiesen

Es muss im Einzelnen dargestellt werden, in welchem Ausmaß sich das zusätzliche Magnetfeld bei Erdverkabelung auf die betroffene Wohnbevölkerung und die Tierwelt auswirkt.⁵

In Abhängigkeit von Bauart und Betriebslast eines Gleichstromerkabels kann die Feldstärke des Magnetfeldes an der Erdoberfläche die des natürlichen Erd-Magnetfeldes weit überschreiten. Die Aussage, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden, reicht aus hiesiger Sicht nicht aus.

Es muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass für die Beschäftigten der Landwirtschaft auf den landwirtschaftlichen Flächen keine gesundheitliche Belastung durch das zusätzliche Magnetfeld auftritt. Das gilt in vergleichbarer Weise auch für die Nutztiere auf offener landwirtschaftlicher Fläche.

Weiter können einige Wildtierarten (z. B. Fledermäuse, Insekten und Zugvögel) das Magnetfeld der Erde wahrnehmen und für die Ortsbestimmung nutzen. Unnatürliche magnetische Felder können Orientierung, Navigation und Kommunikation von Tieren beeinträchtigen. Betroffen sind hier besonders die zu schützenden Tiere in den FFH-Gebieten „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ sowie deren Brut- und Nahrungshabitate zwischen den Schutzgebieten (Zerschneidungseffekte).⁶

Hinweis 5

Erschwerte Stellungnahme durch ungenaue Beschreibung der Breite der geplanten Erdkabeltrasse

Die voraussichtliche Trassenbreite ist im Trassenvorschlag nicht klar ausgewiesen, sondern wird dem späteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Die vorhandenen Visualisierungen zeigen an keiner Stelle die tatsächliche Breite der (Doppel-)Trasse im Bau- und/oder im Betriebsstadium.

Weiter fehlen Visualisierungen der Vorhabensauswirkungen u.a. durch beispielhafte Fotomontagen. Damit wird eine begründete Stellungnahme in der Bundesfachplanung erschwert und damit also Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehebelt.

Hinweis 6

Querung von B3 - Trassenverlauf unklar

Da nicht ausgeführt wurde, wo die B3 gequert werden soll, kann die Belastungssituation nicht beurteilt werden. Auf jeden Fall ist zu berücksichtigen, dass geplante und/oder mögliche Entwicklungen des Fleckens Delligsen nicht verhindert werden:

- Wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens Delligsen
Weitere Ansiedlungen von Betrieben im Gewerbe- und Industriegebiet an der B3
- Gestaltung des Ortseingangsbereichs an der B3 in der Ortschaft Delligsen
- Erweiterung/Verlegung der B3 auf dem Gebiet des Fleckens Delligsen
 - mehrstreifiger Ausbau der B3
 - Ortsumgehung Ammensen

⁵ vgl. Artikel „Magnetsinn“ in <https://de.wikipedia.org/wiki/Magnetsinn>

⁶ vgl. auch Hinweis 9 in dieser Stellungnahme



Hinweis 7

Engpass an der Zentraldeponie Doershelf

Diese Deponie mit einer Fläche von 15.000 m² und einem Volumen von 400.000 m³ liegt im Grenzbereich der Landkreise Hildesheim und Holzminden, zuständig ist die Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Die Deponie ist seit 1999 durch Oberflächenabdichtung, Sickerwasser- und Grundwasserüberwachung gesichert und musste mehrfach nachgebessert werden.

Erhebliche technische oder ökologische Konflikte können entstehen

- durch eine Unterquerung der Deponie (möglicherweise unzulässig!),
- bei westlichem oder östlichem Ausweichen durch die Topographie (große Hangneigungen und Fels).

Bei westlichem Ausweichen in die Klippenbereiche gerät die weitere Trassenführung nach Süden mit den anschließenden FFH-Gebieten in Konflikt.

Weiter ist zu beachten, dass in diesem Bereich im weiteren geplanten Trassenverlauf die Hauptabwasserleitungen der Ortschaften Delligsen, Düsterntal, Kaierde, Grünenplan, Varrigsen, Ammensen mehrfach gequert werden müssen.

Hinweis 8

Querung einer Siedlungsabfalldeponie

In der Nähe des Rheinbaches befindet sich nördlich von Varrigsen eine ehemalige Siedlungsabfalldeponie, die (bisher) nicht saniert worden ist („Altlastenfläche“).

Hinweis 9

FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“.

Die Landkreise Northeim, Hildesheim und Holzminden haben wesentliche Teile des FFH-Gebiets „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald (DE-4024-332)“ als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das bestehende NSG „Selterklippen“ wird in das neue NSG einbezogen.

Das NSG „Laubwälder im Hils“ umfasst bedeutende Vorkommen von Buchenwäldern, die großflächig ohne forstliche Nutzung ausgewiesen sind. Kleinflächig finden sich auch Schlucht- und Hangmischwälder und Felsbereiche. Auf den nach Osten abfallenden Hängen entspringen zahlreiche Quellen, die über z.T. naturnahe Bäche mit bachbegleitenden Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide in den Rheinbach entwässern. Das Gebiet ist Jagdgebiet von lokalen Populationen des „Großen Mausohrs“.

Bei der geplanten Trassenführung müssen in diesem Gebiet mindestens vier ständig wasserführende Bachläufe unterquert werden. Zwei davon sowie der umliegende Saumbereich sind besonders geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG. Sie liegen zwischen den Naturschutzgebieten und müssen mit diesen gemeinsam als ein ökologisches Gesamtsystem betrachtet werden (z. B. „Rheinbach“, „Erdfälle“, „Hasenwinkel“ und „Landwehr“). Sie sind nicht nur Brut- und Nahrungshabitat für die dort vorkommende Fauna, sie geben Deckung, Anstanzmöglichkeit und dienen den Wanderbeziehungen zwischen Hils und Selter und somit dem genetischen Austausch.

Vorhandene Biotope gemäß § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG in diesem Bereich

„Naturnahe Fließgewässer und Teiche“:

„Rheinbach“, „Landwehr“, „Hasenwinkel“, „Feuchtgebiet und Bach am Rosensiek“, „Feuchtbereich/Hochstaudenflur am Brunshagen“, „Teich zwischen Düsterntal und Varrigsen“, „Erdfalltrichter mit Bachschwinden“, „Mathildenhöhle“



Beispiele für faunistischen Bestand (Angaben Ortskundiger)

Rote Liste Zuordnung Niedersachsen		
RL-2 = stark gefährdet	RL-3 = gefährdet	RL V = Vorwarnliste
Wildkatze *	Wasserspitzmaus	Blindschleiche
Großes Mausohr *		Fadenmolch
Großer Abendsegler *		Feuersalamander
Rotmilan *	Wanderfalke *	Habicht *
Schwarzstorch *	Baumfalke *	Graureiher
Grauspecht *	Neuntöter	Turmfalke *
	Kuckuck	Waldohreule *
	Feldlerche	Mehlschwalbe
	Bluthänfling	Stieglitz
	Star	Goldammer
		Feldsperling
		Hausperling
		Kernbeißer

* = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in den Bergzügen des Hils und Selter in den letzten Jahren mehrfach der Luchs gesichtet wurde, der aus den benachbarten Ländern einwandert. Der Luchs ist ebenfalls eine streng geschützte Art, die gemäß Rote Liste Niedersachsen derzeit noch mit RL-0 = ausgestorben sowie in der Roten Liste Deutschland mit RL-2 = stark gefährdet eingestuft ist.

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu berücksichtigen. Demnach ist es z. B. verboten:

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit relevanten baubedingten Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und Fahrverkehr ist zu rechnen. Dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen sind vor allem bei Querung der o.g. geschützten Fließgewässerabschnitte mit ihren wertvollen Ufergehölzen zu erwarten.



Hinweis 10

Mathildenhöhle und Erdfallgebiet

Die unter Schutz stehende „Mathildenhöhle“⁷ ist nicht erkennbar in die Bewertung der Trasse einbezogen worden. Erst 1998 wurde diese Höhle zwischen Ammensen und Varrigsen entdeckt. Mit einer Gesamtlänge von 317 m gehört sie zu den 20 längsten Gipshöhlen in Deutschland und ist wahrscheinlich die einzige Juragipshöhle Europas. Die Höhle und das zugehörige Erdfallgebiet sind gemäß § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope („natürliche Höhlen und Erdfälle“).

Die Mathildenhöhle stellt aus geologischer und speläologischer Sicht eine außergewöhnliche Einzigartigkeit dar, denn sie ist im Juragips des Münder Mergels entwickelt. Bislang ist keine derartige vergleichbare Höhle im Juragips Deutschlands und Mitteleuropas bekannt.

Die Mathildenhöhle ist eine typische Schichtgrenzhöhle; sie ist im Gips des Münder Mergels (Oberjura) an der Schichtgrenze zwischen Gips und Tonschichten angelegt. Für ihre Entstehung ist ein aus dem Hils (Teufelsberg) kommender Bach verantwortlich, der bei Erreichen der Sulfatlager seine Lösungskraft entfaltet.

Befahrungen der Höhle haben ergeben, dass diese Höhle und die dazugehörenden Erdfälle, durch Lösung des Gipsgesteins, sehr schnellen Veränderungsprozessen unterliegen und Deckenbrüche recht nahe an die Erdoberfläche heranreichen.

Das erneute Auftreten von Erdfällen und Senkungen ist im Verbreitungsgebiet nicht auszuschließen. So berichten Anwohner in diesem Gebiet von der Existenz einer weiteren, noch unerforschten Höhle sowie von einer 400 m langen Bachschwinde und diversen Erdfällen (gesch. Biotope gemäß § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG).

Höhlen sind äußerst empfindliche Lebensräume und wertvolle geologische Archive. Die Ökologie von Höhlen wird durch zahlreiche Parameter beeinflusst: z.B. der Wasserzu- und abfluss, die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit oder der Kohlendioxidgehalt der Luft und stehen deshalb prinzipiell unter Naturschutz. Somit müssen aufwändige Gräben für evtl. Erdkabelverlegung im Einflussbereich der Höhle unterbleiben.

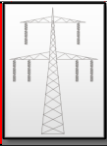
Die Höhle erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als FFH-LRT 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“ (Biotoptyp nach Drachenfels: Natürliche Gipshöhle „ZHG“).

Das gesamte Gebiet zwischen Varrigsen und Ammensen mit einer nach unserer Kenntnis geologisch nicht näher untersuchten, mehrere Kilometer langen Gipskarstzone müsste im Trassenverlauf gequert werden, stellt aber aus hiesiger Sicht einen höchst komplexen, konfliktbehafteten Planungsbereich dar.

Es muss geprüft werden, ob angesichts des volatilen Bodengefüges die Datenlage den aktuellen Gegebenheiten entspricht und der Boden für eine Erdkabelverlegung geeignet ist.

Insbesondere in der Bauphase besteht die Gefahr, dass die Höhlen und in diesem Gebiet noch nicht entdeckte Höhlenbereiche durch Bohrungen, Grabungen sowie Erschütterungen bis hin zu unwiederbringlichen Zerstörungen erheblich beeinträchtigt werden. Allein z. B. durch Veränderung des Wasserlaufs in den Höhlen sind unvorhersehbare Beeinträchtigungen der nebenstehenden Flächen sowie die den Höhlen selbst zu erwarten.

⁷ vgl.: Ingo Dorsten und Uwe Fricke, Die Mathildenhöhle bei Ammensen, in: Mitteilungen des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V., München 2003 Heft 1, S. 12ff.



Hinweis 11

Beachtung der besonderen Bodenkonstellation

Die Böden im Trassenbereich der Gemarkung des Fleckens Delligsen müssen wegen ihrer besonderen Lage am Hils anhand der Kriterien Durchlässigkeit, Kapillarität, Gehalt an organischer Substanz, Grundwasserbeeinflussung, Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen und unbeabsichtigte Entwässerung oder Wasserstauungen bewertet werden.

Bei Eingriffen in der geplanten Form ist zu befürchten, dass es durch die besonderen geologischen Gegebenheiten entweder zu mehr oder weniger großflächiger Vernässung oder aber zur Trockenlegung der landwirtschaftlichen Flächen kommen kann, jeweils mit unabsehbaren Folgen für die Bewirtschafter.

Die entstehenden Strukturschäden im Unter- und Oberboden können gerade bei den schwierigen Bodenverhältnissen vor Ort zu erheblichen dauerhaften Ertragsverlusten führen, mit Auswirkungen auf den Wert der Flächen.

Auf den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht für den Bau der Erdkabelstrecke durch den erforderlichen Arbeitsraum für die überwiegend als Futterbaubetriebe betroffenen Landwirtschaftsbetriebe für mindestens ein Jahr ein Totalausfall⁸. Ersatzflächen sind nicht vorhanden.

Hinweis 12

Effizienzverlust durch höhere Kosten

Die Trasse wird zu einem großen Teil auf sensiblem, topographisch sehr bewegtem, geologisch kompliziertem und ökologisch wertvollem Gebiet geführt, was zu weiteren Kostensteigerungen und damit zu geringerer Effizienz führt.

Hinweis 13

Nutzungseinschränkungen

Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft bei Erdverkabelung müssen minimiert werden, wie z.B.:

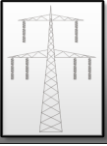
- Zerschneidung von Dränagen
- Veränderung der Bodenstruktur durch Verdichtung in der Bauphase
- Veränderung der Bodenstruktur durch Kabelbetтанlage
- Erwärmung des Bodens

Hinweis 14

Bodenkapillarität beachten

Die natürliche Bodenkapillarität der verschiedenen Bodenformen in der Hilsmulde wird vorübergehend durch Bodenverdichtung auf Arbeitsstreifenbreite und dauerhaft in Schutzstreifenbreite unterbrochen. Die Auswirkungen auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen müssen dargestellt und berücksichtigt werden.

⁸ vgl. auch den Hinweis 3 „Ungeklärte Bodenerwärmung“ in dieser Stellungnahme



Hinweis 15

Die Grundstücke und Immobilien verlieren an Wert.

Die betroffenen Grundstücke und Immobilien verlieren an Wert. Anstelle einmaliger Entschädigungen der Grundstücks-Wertverluste durch Leitungstrassen muss die Entschädigungshöhe auch an dem Marktwert der Dienstbarkeiten orientiert werden. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Dienstbarkeiten für das Leitungsnetz über die gesamte Nutzungsdauer zu entschädigen sind.

Die Lasten wären einseitig verteilt, wenn Grundstückseigentümer für die zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeiten für Stromleitungstrassen nur einmalig und mit einem geringen Anteil am Verkehrswert der Grundstücke entschädigt werden.

Dies betrifft v. a.

- Minderung des Verkehrswertes (reduziertes Käuferinteresse),
- Einschränkung der Bebaubarkeit,
- verminderte Beleihbarkeit der Flächen,
- zunehmende Haftungsrisiken
- sinkende Chancen der Ausweisung als Bau- oder Gewerbeland.

Eine einmalige Entschädigung (für die Netzbetreibung auf Jahrzehnte oder länger) kann den Schaden und der ständigen Arbeitserschwerung nicht gerecht werden (während der Netzbetreiber ungehindert in die Zukunft hinein gute Geschäfte auf fremdem, bäuerlichem Grund und Boden macht).

Hinweis 16

Kompensationsmaßnahmen

Der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen ist abzuschätzen. Es sind grundsätzliche Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur zeitlichen Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Alternativen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen sind nicht aufgezeigt worden.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Bürgerinitiative: Delligsen in der Hilsmulde e. V.

Delligsen, den 29.11.2016

Heinz-Jürgen Siegel
1. Vorsitzender

gez.: **Ferdinand Funke**
stellv. Vorsitzender

gez.: **Alfred Müller**
stellv. Vorsitzender